

DR. WITT & PARTNER RECHTSANWÄLTE

Argentinierstrasse 20A/2A
A-1040 Wien/Österreich
Telefon (1) 505 01 15
Telefax (1) 505 01 15/22
e-Mail anwalt@wittavocat.at

Dr. Witt&Partner, Rechtsanwälte
ERV-Code P 111056
Dkfm. Dr. Gustav WITT, RA †
Dr. Michael WITT, RA
Dr. Eike-Bernd LINDINGER, RA

EINSCHREIBEN

Dr. Kurt BAUER
Ludwig Boltzmann-Institut
für historische Sozialwissenschaft
Institut für Zeitgeschichte
Spitalgasse 2-4, 1.Hof
1090 Wien

Wien, 12.03.2009
Unser Zeichen: 71/09

Betrifft: GRAF / BAUER

Sehr geehrter Herr Dr. Bauer!

Vollmacht:

Wir vertreten den Dritten Präsidenten des Österreichischen Nationalrats, Dr. Martin Graf, und ersuchen um Kenntnisnahme.

Vorfall:

Unser Mandant informierte unsere Kanzlei dahingehend, dass Sie am 20.02.2009 im periodischen Druckwerk „Der Standard“ auf Seite 35 einen Artikel unter der Überschrift „Nazischrott am Zeitungsstand?“ veröffentlicht haben.

In diesem Zeitungsartikel schreiben Sie über das so genannte „Zeitzeugen-Projekt“, im Zuge dessen zur Information und Aufklärung der Öffentlichkeit diverse Zeitschriften aus den Jahren 1933 bis 1945 an Kiosken unter Beigabe einer kritischen Kommentierung durch Historiker vertrieben werden sollen.

Im letzten Absatz Ihres Artikels schreiben Sie wie folgt:

„Es ist mehr als zweifelhaft, dass Rechtsradikale irgendetwas mit den alten NS-Blättern anzufangen wüssten. Zum Nazi wird keiner, der das liest. Im Gegenteil. Es gäbe ja vielleicht auch einen einfachen Lackmestest für die Rechtsextremismusverträglichkeit des Projekts: Man müsste nur herausfinden, wie viele Abos das Büro des Dritten Nationalratspräsidenten geordert hat.“

Verschulden:

Verletzung des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes:

Durch Ihren am 20.02.2009 veröffentlichten Artikel rücken Sie unseren Mandanten bzw. dessen Mitarbeiter pauschal in die Nähe des Nationalsozialismus bzw. Rechtsextremismus und verbreiten die unwahre rufschädigende Tatsachenbehauptung, dass unser Mandant bzw. dessen Mitarbeiter, quasi als Rechtsextremisten, in Ihrem Artikel erwähnte Zeitungen wie „Völkischer Beobachter“, „Der Angriff“ oder „Der Stürmer“ bestellen würden bzw. Interesse an derartigen Zeitungen hätten.

Die im Artikel vom 20.02.2009 getätigten Äußerungen sind ehrschädigend im Sinne des § 1330 Abs 1 ABGB und gefährden den wirtschaftlichen Ruf, den Kredit, sowie das berufliche Fortkommen unseres Mandanten sowie von dessen Mitarbeitern im Sinne des § 1330 Abs. 2 ABGB.

Es gibt kein Recht auf freie Meinungsäußerung auf Basis unwahrer Tatsachenbehauptungen (4Ob82/93 = EVBI 1993/134).

Verletzung des strafrechtlichen Persönlichkeitsschutzes:

Weiters weisen wir darauf hin, dass die von Ihnen getätigten Äußerungen den Straftatbestand des § 111 StGB erfüllen, zumal Sie unseren Mandanten bzw. dessen Mitarbeiter verächtlicher Eigenschaften bzw. einer verächtlichen Gesinnung bezichtigen.

Weiters erfüllen Sie durch Ihre Äußerungen den Straftatbestand des § 152 StGB da das berufliche Fortkommen unseres Mandanten bzw. von dessen Mitarbeitern durch unrichtige Tatsachenbehauptungen geschädigt und gefährdet wird.

Vorgangsweise:

Namens und Auftrags unseres Mandanten haben wir Sie aufzufordern, hinkünftig Äußerungen und/oder sinngemäße Behauptungen, wonach unser Mandant bzw. dessen Mitarbeiter Rechtsextreme seien und aus diesem Grund Interesse an Zeitungen wie "Völkischer Beobachter", „Der Angriff“ oder „Der Stürmer“ hätten, zu unterlassen und fordern Sie weiters auf, beiliegende Unterlassungserklärung zu unterzeichnen und diese unserer Kanzlei zu übermitteln.

Als Frist für den Zugang Ihrer Unterlassungserklärung merken wir uns den

30.03.2009

vor.

Bezahlung – Auslagenersatz:

Die Kosten unseres bisherigen notwendig gewordenen Einschreitens für Informationsaufnahme, Konferenz und Korrespondenz geben wir vorbehaltlich einer außergerichtlichen Erledigung mit

	€ 500,00
zuzüglich 20% USt	€ 100,00
<u>zuzüglich Barauslagenpauschale</u>	<u>€ 30,00</u>
Summe	€ 630,00

bekannt und fordern Sie auf, diesen Betrag bis längstens 30.03.2009 auf unser Kanzleikonto bei der UniCredit Bank Austria AG, BLZ 12000, Kontonr.: 0955-44466/00, lautend auf Dr. Witt & Partner Rechtsanwälte zur Einzahlung zu bringen.

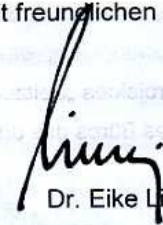
Verzug:

Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass wir bereits jetzt beauftragt sind, im Falle des nicht Zugangs der Unterlassungserklärung Ihrerseits sowohl zivil- als auch strafrechtliche Schritte gegen Sie einzuleiten.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und Veranlassung,

mit freundlichen Grüßen

Beilagen: Unterlassungserklärung
Zahlschein


Dr. Eike Lindinger

Widerrufs - Unterlassungserklärung

1. Herr Dr. Kurt Bauer widerruft die über Dr. Martin Graf und seine Mitarbeiter aufgestellte Behauptung, dass ein einfacher Lackmustest für die Rechtsextremismusverträglichkeit des Projektes „Zeitzeugen“ ist, herauszufinden wie viele Abos des Druckwerks „Zeitzeugen“ seitens des Büros des dritten Nationalratspräsidenten bestellt wurden, als unwahr.
2. Herr Dr. Kurt Bauer verpflichtet sich, diesen Widerruf schriftlich bis längstens 25.03.2009 an den unter Punkt 1 angeführten Personenkreis mitzuteilen und die Dr. Witt & Partner Rechtsanwälte von dem Widerruf zu verständigen.
3. Herr Dr. Kurt Bauer verpflichtet sich, es ab sofort zu unterlassen, tatsächenswidrige und/oder ehrenkränkende Behauptungen - wie insbesondere die Behauptung, dass ein einfacher Lackmustest für die Rechtsextremismusverträglichkeit des Projektes „Zeitzeugen“ ist, herauszufinden wie viele Abos des Druckwerks „Zeitzeugen“ seitens des Büros des dritten Nationalratspräsidenten bestellt wurden bzw. dass Dr. Martin Graf und seine Mitarbeiter Zeitungen wie „Völkischer Beobachter“, „Der Angriff“ oder „Der Stürmer“ bzw. andere nationalsozialistische Zeitungen bestellen würden und/oder Interesse an derartigen Zeitungen hegen und aus diesem Grund das Druckwerk „Zeitzeugen“ abonnieren - sowie gleichartige und ähnliche Äußerungen, aufzustellen.
4. Herr Dr. Kurt Bauer verpflichtet sich schriftlich bis längstens 25.03.2009 diese unter Punkt 3 angeführten Behauptungen mit dem Ausdruck des Bedauerns zurückzuziehen und sich gegenüber Dr. Martin Graf und seinen Mitarbeitern schriftlich zu entschuldigen.
5. Herr Dr. Kurt Bauer verpflichtet sich die notwendigen Kosten der anwaltlichen Intervention in Höhe von € 500,00, zuzüglich 20% Ust € 100,00, zuzüglich Barauslagenpauschale in der Höhe von € 30,00 in Summe somit € 630,00, bis längstens 30.03.2009 auf das Konto der Dr. Witt & Partner Rechtsanwälte bei der UniCredit Bank Austria AG, BLZ 12000, Konto Nr. 09554446600, zu bezahlen.
6. Für den Fall des Verstoßes / Verzuges gegen einen der oben angeführten Punkte, verpflichtet sich Dr. Kurt Bauer eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende - unbeachtlich von weiter bzw. daneben entstehenden Schadenersatzansprüchen - Konventionalstrafe in der Höhe von € 3.000,00 zu bezahlen.
7. Herr Dr. Kurt Bauer verpflichtet sich, die vorstehende Verpflichtungserklärung jederzeit als gerichtlichen Vergleich oder vollstreckbaren Notariatsakt abzuschließen und die damit verbundenen Kosten und Gebühren zu bezahlen.

Wien, am

Dr. Kurt Bauer

Bank Austria Creditanstalt

AUFTRAGSBESTÄTIGUNG - EURO

Kontonummer Empfängerin 09554446600	BLZ-Empfängerbank 12000	Verwendungszweck
Empfängerin Dr. Witt & Partner Rechtsanwälte		
Kontonummer Auftraggeberin		
Auftraggeberin/Einzahlerin - Name und Anschrift		

Betrag	004
6700 - 10 06	

Bene dieses Feld nicht beschriften (nicht leeren!)

84+

Bank Austria Creditanstalt

ZAHLSCHEIN - INLAND

Kontonummer Empfängerin 09554446600	BLZ-Empfängerbank 12000	Verwendungszweck
Empfängerin Dr. Witt & Partner Rechtsanwälte		
Unterschrift Auftraggeberin - bei Verwendung als Überweisungsauftrag		
Kontonummer Auftraggeberin	BLZ-Auftragg./Bankverm.	
Auftraggeberin/Einzahlerin - Name und Anschrift		

Betrag	EUR	004
6700 - 10 06		

Bene dieses Feld nicht beschriften und nicht beschriften! Die gesamte Rückseite ist von Beschriftung oder Beschriftung freizuhalten!

09554446600+ 00012000>

40+



Wir schauen auf Ihr Recht



Dr. Witt & Partner
Rechtsanwälte

A-1040 Wien, Argentinierstraße 20a

